

Grundsätze der Förderung von Forschungsschwerpunkten / Kompetenzzentren in Sachsen-Anhalt

Anhang 1: Zur Förderung der Kompetenzzentren an Fachhochschulen
Anhang 2: Antragsskizze und Antrag

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

¹Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das KULTUSMINISTERIUM (MK), fördert nach Maßgabe dieser Grundsätze Forschung und Infrastruktur in Forschungsschwerpunkten der Hochschulen des Landes, die durch hochschulinterne Struktur- und Fördermaßnahmen schon ein nachweislich hohes wissenschaftliches Niveau erreicht haben und durch die Förderung des Landes zu einer substantiellen Qualitätssteigerung in der Forschung kommen sollen^{1,2}.

²Ziel der Förderung ist es, die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen herzustellen bzw. zu stärken. ³Die von den Hochschulen zur Förderung vorzuschlagenden Forschungsschwerpunkte und Kompetenzzentren für angewandte und transferorientierte Forschung sind wesentlicher Teil der durch die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen ausgewählten, langfristig zu fördernden Strukturen. ⁴Sie sind unter besonderer Berücksichtigung der Kooperationsmöglichkeiten von Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen zu entwickeln.

⁵In ihrer Rolle als Organisationszentren innerhalb des Wissenschaftssystems sollen die Universitäten die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Schwerpunktbildung einbeziehen. ⁶Allerdings ist die Förderung von Schwerpunkten in erster Linie dazu geschaffen, die Forschungspotentiale der Universitäten zu stärken.

⁷Die Förderungen haben auch das Ziel, den Beitrag des Wissenschaftssystems zum Innovationssystem des Landes zu erhöhen und gehen davon aus, dass aus der Anwendungsorientierung wichtige Anregungen für die moderne Forschung erwachsen. ⁸Mit der Förderung angewandter und transferorientierter Forschung in den Kompetenzzentren sind die Fachhochschulen einbezogen (Anhang 1).

⁹Das Wissenschaftszentrum in Wittenberg (WZW) begleitet die Projekte nach diesen Grundsätzen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben; Näheres regeln Ausführungsbestimmungen.

¹⁰Die Förderung von Forschung außerhalb der Schwerpunkte erfolgt wie bisher nach einer *Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt*.

¹ Kultusministerium (2004): *Offensive Netzwerke wissenschaftlicher Exzellenz in Sachsen-Anhalt*

² Zielvereinbarungen 2006 -2010 zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt

2. Förderstruktur und Förderentscheidungen

¹Gefördert werden grundsätzlich über einen FÖRDERZEITRAUM von fünf Jahren die in den Zielvereinbarungen festgelegten Forschungsschwerpunkte / Kompetenzzentren. ²Insbesondere werden die nachfolgend genannten Strukturmaßnahmen in den Forschungsschwerpunkten gefördert, die die hochschulinternen Maßnahmen der schwerpunktbezogenen Strukturierung und Mittelverteilung zur Entwicklung der Schwerpunkte ergänzen und bei der Beantragung als eine integrale FÖRDERSTRUKTUR darzustellen sind:

- a) (Vorgezogene) Berufungen
- b) wissenschaftliche Nachwuchsgruppen
- c) Graduiertenschulen
- d) Forschungsprojekte und -verbände
- e) Großgeräte- und Infrastrukturausstattungen
- f) Wissens- und Technologietransfer innerhalb des Schwerpunktes
- g) Kooperationen von Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Entwicklung und Verwertung innovativer Produkte und Verfahren.

³Die Beantragung, die zunächst auf der Basis einer ANTRAGSSKIZZE erfolgt, hat unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen über die beabsichtigte Entwicklung des Forschungsschwerpunktes ein umfassendes und konsistentes Bild zu vermitteln. ⁴Dabei ist darzustellen, auf welche Art und Weise die Hochschulen im Zeitraum der Förderung die Schwerpunkte aus eigenen Haushaltsmitteln stärken und mit welchen Ausgaben insgesamt und für die einzelnen Jahre des Förderzeitraumes gerechnet wird. ⁵Es wird erwartet, dass die Hochschulen aus den ihnen zur Verfügung stehenden internen Mitteln in Höhe 25 v. H. der Fördermittel des Landes zur Förderung der Forschungsschwerpunkte / Kompetenzzentren beitragen. ⁶Bei der Antragsstellung ist dies darzustellen und anlässlich der in Ziffer 3 vorgegebenen Begutachtungen bzw. Evaluationen nachzuweisen. ⁷Ebenso wird erwartet, neben dem angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn eine strukturelle Ergebnisplanung (z. B. Etablierung SFB, DFG-Forschergruppe, EU-Projekte, Beteiligung Bund-Länder Initiative) darzustellen. ⁸Durch die Hochschulen sind Vorkehrungen zu schaffen, um für die Schwerpunkte sich selbst tragende Profile zu entwickeln.

⁹*Brückenprojekte* zwischen Schwerpunkten können in die Förderung einbezogen werden, wenn die Bestätigung der Sprecher vorliegt.

¹⁰Das WZW prüft die Anträge unter Beteiligung von EXTERNEN GUTACHTERN und der Beiräte des WZW und erstellt eine Förderempfehlung für das MK als Bewilligungsbehörde.

3. Qualitätssicherung und Berichterstattung

¹Der internen Qualitätssicherung wird für die Förderempfehlung ein hoher Stellenwert beigemessen. ²Das Rektorat der antragstellenden Hochschule hat zu sichern (s. a. Zielvereinbarungen), dass Systeme der Qualitätssicherung und sonstige Steuerungsmethoden (u. a. interne leistungsorientierte Mittelvergabe) an der Hochschule etabliert sind, in die sich das für die Schwerpunktentwicklung erforderliche interne Qualitätsmanagement einpasst.

³Dazu gehören insbesondere:

- a) Bei den Forschungsschwerpunkten der Universitäten deren SPRECHER und WISSENSCHAFTLICHE BEIRÄTE.

Die Sprecher sind ausgewiesene, vom Rektorat zu bestätigende Wissenschaftler. Sie verantworten Programmatik, Qualität und Management der Forschung im Schwerpunkt. Die in Abstimmung mit dem WZW durch externe Wissenschaftler besetzten Wissenschaftlichen Beiräte bewerten in der Förderperiode regelmäßig das Arbeitsprogramm bzw. die Ergebnisberichte. Darüber hinaus bewerten sie die in Wechselwirkung mit den Arbeitsprozessen zu gestaltenden Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung des jeweiligen Schwerpunktes.

- b) Beim Netzwerk der Kompetenzzentren für angewandte und transferorientierte Forschung der Fachhochschulen der KAT-Lenkungsausschuss und der KAT-Beirat; näheres ist in Anhang 1 geregelt.

⁴Internes und externes Qualitätsmanagement haben sich zu ergänzen.

⁵Nach Übergabe einer ANTRAGSSKIZZE (Anhang 2) findet eine Bewertung zur prinzipiellen Einordnung des Vorhabens in die Hochschulstrukturplanung im Vorstand des WZW statt. ⁶Das Ergebnis wird in einem FÖRDERGESPRÄCH (Sprecher, Rektorat, WZW, MK) erläutert. ⁷Wird der Antragsteller zur Ausarbeitung eines förmlichen, begutachtungsfähigen ANTRAGES auf Förderung aufgefordert, kann diese Aufforderung mit Empfehlungen verbunden werden.

⁸Die externe Begutachtung, die in der Regel vor Förderbeginn erfolgt, bezieht sich vor allem auf das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Strukturierungsziele. ⁹Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt auf der Basis eines ZWISCHENBERICHTES eine Evaluation der Ergebnisse und der Umsetzung des Arbeitsprogramms unter Einbeziehung von Gutachtern der vorangegangenen externen Begutachtung.

¹⁰Der Zwischenbericht wird vor der Evaluation mit einer Stellungnahme des Rektorates an das WZW zur Bewertung der Förderung bis zum Ablauf des vereinbarten fünfjährigen Förderzeitraumes übergeben. ¹¹Wenn die Förderung nach fünf Jahren ausläuft, wird ein ABSCHLUSSBERICHT erstellt, der durch den Wissenschaftlichen Beirat des Schwerpunktes bewertet wird. ¹²Der Abschlussbericht und das Bewertungsergebnis werden mit einer abschließenden Stellungnahme des Rektorates an das WZW übermittelt. ¹³Eine weitere externe Begutachtung erfolgt dann vor Ablauf der Förderperiode, wenn unter Berücksichtigung der förderpolitischen Rahmensetzung und der Ergebnisse der Zwischenevaluation eine Förderung für eine weitere Periode auf der Grundlage einer förderstrategischen Bewertung durch das WZW unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirates vorgesehen ist. ¹⁴Diese bezieht sich dann vor allem auf die wissenschaftliche Leistung der ablaufenden Förderperiode und auf das zu dokumentierende wissenschaftliche Arbeitsprogramm bzw. die Strukturierungsziele der angestrebten neuen Förderperiode. ¹⁵Begutachtungen und Evaluationen können in Form von begleitenden Gutachterworkshops erfolgen.

¹⁶Die Begutachtung des Forschungsschwerpunktes hat in Anlehnung an die Maßgaben und Regeln der DFG zu erfolgen. ¹⁷Auf Vorschlag der Sprecher benennt das WZW die Gutachter. ¹⁸Mindestens einer der Gutachter sollte über Erfahrungen als DFG-Gutachter bei der Begutachtung von Gruppenförderungen verfügen. ¹⁹Für die Organisation, Durchführung und Auswertung der Begutachtungen ist das WZW verantwortlich.

²⁰Eine weitere Förderung über die 5-jährige Periode hinaus ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. ²¹Dabei werden u. a. die Abschlußberichte sowie die vorliegenden Begutachtungs- und Evaluationsergebnisse berücksichtigt. ²²Über eine eventuelle Anschlussförderung wird auf der Grundlage von Empfehlungen der Beiräte

des WZW sowie einer Abschätzung des zu erwartenden Ertrages der verschiedenen Schwerpunkte in einer kompetitiven Bewertung durch das MK entschieden.

²³In Verantwortung des Sprechers hat unabhängig von konkreten Anlässen der Evaluation bzw. Begutachtung eine Berichterstattung über die wissenschaftlichen Ergebnisse beteiligter Wissenschaftler zu erfolgen. ²⁴Diese Berichterstattung ist der Hochschulöffentlichkeit, dem WZW und dem MK über Internet zugänglich zu machen.

4. Förderfähige Ausgaben, Bewirtschaftung, Rechnungslegung

¹Die auf fünf Jahre angelegte Förderung von beantragten Forschungsschwerpunkten und Kompetenzzentren erfolgt vorbehaltlich der Beschlüsse des Landtages zum Haushaltsplan grundsätzlich durch Mittelzuweisung für die gesamte Laufzeit der Projekte nach einer sich aus dem Antrag begründenden Förderstruktur des Schwerpunktes. ²Die Projekte müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt sein. ³Förderfähig sind Personalausgaben, Sachausgaben und Investitionen gemäß dem genehmigten Antrag. ⁴Es werden insbesondere wegen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mehrjährige, durch Verpflichtungsermächtigungen abgesicherte Zuweisungen angestrebt. ⁵Unter Hinweis auf Anlage 3 der geltenden Zielvereinbarungen bewirtschaften die Hochschulen die zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Grundsätzen für den Globalzuschuss und haben über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel jährlich gesondert Rechnung zu legen.

5. Der Einsatz von Fördermitteln

¹Werden gemäß dieser Grundsätze bei der Finanzierung der Forschungsschwerpunkte / Kompetenzzentren EU-Mittel eingesetzt, sind die entsprechenden Förderbestimmungen der EU (Prüfaufgaben) zu beachten. ²Näheres zur Umsetzung wird zwischen den Hochschulen und dem MK abgestimmt.

³Im Falle der Beteiligung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Schwerpunkt oder im Kompetenzzentrum ist die Hochschule berechtigt, den auf die außeruniversitären Forschungseinrichtungen entfallenden Förderanteil für abgrenzbare Teilprojekte durch eine Zuwendung gemäß § 44 LHO an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen weiterzuleiten. ⁴Die Mittel können auf der Grundlage der ANBest-P zu § 44 LHO durch die Hochschulen entsprechend den VV Nr. 12.5 zu § 44 LHO mittels privatrechtlicher Verträge an die Teilprojektleiter als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum ausgewiesenen Teilprojekt weitergeleitet werden.

⁵Für die in das Vorhaben einbezogenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird auf die Mitteilungspflicht gem. ANBest-P Nr. 5.12., insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung ggf. ergänzend zu erbringender Eigenanteile für die Bemessung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verwiesen. ⁶Für Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) und die in Sachsen-Anhalt befindlichen Departments des Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle (UFZ) gilt grundsätzlich eine Förderung, die sich auf bis zu 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt. ⁷Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gehören auch die nachgewiesenen Gemeinkosten, soweit diese nicht Bestandteil der institutionellen Förderung sind. ⁸Für Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft

(MPG) und die Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL-Institute) gilt eine bis zu 100 v. H. Förderung der förderfähigen Gesamtausgaben.

6. Dokumentation der Verwendung der Fördermittel

¹Die Zuweisung darf nur für die im Bewilligungszeitraum des Gesamtprojektes beantragten Ausgaben und entsprechend dem vereinbarten Finanzplan in der dort ausgewiesenen Förderstruktur in ihrer Untersetzung verwendet werden.

²Finanzplan und Förderstruktur in ihrer antragsbezogenen Untersetzung sind Grundlage der Dokumentation der Abrechnung für das Vorhaben insgesamt.

³Im Zuge der Begutachtungen und Evaluationen ist ein Nachweis der verwendeten Mittel nach der Förderstruktur in ihrer Untersetzung vorzulegen. ⁴Im Rahmen der Jahresberichterstattung ist die Mittelverwendung in Bezug auf das Haushaltsjahr zu dokumentieren (sachlicher und finanzieller Zwischenverwendungsnachweis).

⁵Über die Verwendung der Mittel unterhalb der Förderstruktur entscheiden die Gremien, insbesondere die Sprecher im Benehmen mit der Hochschulleitung.

⁶Dabei dürfen mitgeteilte Ablehnungen bzw. Tei ablehnungen nicht umgangen und das Volumen der Gesamtbewilligung nicht überschritten werden. Unabweisliche Abweichungen von den grundsätzlich durch den Finanzplan und die Förderstruktur gezogenen Grenzen sind in Verbindung entsprechender Begründung zu dokumentieren.

⁷Veröffentlichungen und Präsentationen, die im Zusammenhang mit geförderten Forschungsvorhaben stehen, sind mit dem Hinweis *Gefördert mit Forschungsmitteln des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt* zu versehen.

(12.02.2007)

Anhang 1: Zur Förderung der Kompetenzzentren an Fachhochschulen

¹Die Fachhochschulen entwickeln durch interne Maßnahmen der Konzentration personeller und sächlicher Ressourcen (Berufungen, Leistungsdifferenzierung, Investitionen, Kooperation, Nachwuchsförderung etc.) als Kompetenzzentren fungierende Schwerpunkte für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (s. a. Zielvereinbarungen). ²Die Kompetenzzentren sind hochschulintern sowie hochschulextern im *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung* (KAT) zu vernetzen. ³Geeignete Plattformen des Wissens- und Technologietransfers der Forschungsschwerpunkte der Universitäten sollten mit dem Netzwerk kooperieren. ⁴Für das Zusammenwirken der Kompetenzzentren im KAT ist der KAT-Lenkungsausschuss verantwortlich. ⁵Diesem gehören die Sprecher und die Prorektoren für Forschung an. ⁶Der KAT-Beirat, dem die Sprecher, ein Vertreter der Landesrektorenkonferenz, Vertreter der regionalen Wirtschaft und Experten des Wissens- und Technologietransfers angehören, berät die Kompetenzzentren und das Netzwerk. ⁷Das KAT berichtet jährlich; zu diesen Berichten nimmt der KAT-Beirat gegenüber dem Programmbeirat des WZW und dem Kultusministerium Stellung. ⁸Im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Programmbeirat des WZW erarbeitet der KAT-Beirat Empfehlungen für die Qualitätssicherung der Kompetenzzentren und des KAT. ⁹Diese sind vom WZW bezogen auf die Förderprogrammatik zu evaluieren.

Anhang 2: Antragsskizze und Antrag

¹Schon die Antragsskizze hat über die beabsichtigte Entwicklung des Forschungsschwerpunktes und der zu nutzenden Förderstruktur ein umfassendes Bild zu vermitteln und im Bezug zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule darzustellen:

1. DAS WISSENSCHAFTLICHE KONZEPT UND DIE STRUKTURELLE ZIELE:
^{1a}Darstellung der Forschungsstrukturen, auf denen die Schwerpunktbildung aufbaut, und der Voraussetzungen zur Einrichtung des Schwerpunkts bzw. des Forschungsverbundes, die innerhalb der Hochschule vorhanden sind bzw. durch die Struktur- und Entwicklungsplanung geschaffen werden. ^{1b}Formulierung der Ziele der wissenschaftlichen Entwicklung, die unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbssituation mit der darzustellenden Förderstruktur erreicht werden sollen. ^{1c}Neben dem angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ist eine strukturelle Ergebnisplanung (z. B. Etablierung SFB, DFG-Forschergruppe, EU-Projekte, Beteiligung Bund-Länder Initiative) darzustellen, so dass für die Schwerpunkte sich selbst tragende Profile herausbilden. ^{1d}Wenn der Schwerpunkt schon durch das Land gefördert wird und die Förderung fortgesetzt werden soll, ist das neue Ziel gegenüber dem der vorangegangenen Förderperiode eindeutig abzugrenzen und qualitativ zu erweitern.
2. DRITTMITTELFÄHIGKEIT: Begründung, wie durch die Schwerpunktentwicklung die Voraussetzungen geschaffen werden, die überregionale Drittmittelfähigkeit zu erhöhen und dadurch insbesondere Gruppenförderungen der DFG und vergleichbarer Programme auf Bundes- und EU-Ebene vermehrt in Anspruch genommen werden können.
3. VORHANDENE STRUKTUREN UND KOOPERATION: ^{3a}Darstellung, wie die beteiligten Wissenschaftler, Fachgebiete und Einrichtungen unter Nutzung von Methoden, Großgeräten und Infrastruktur in Netzwerken kooperieren. ^{3b}Es sind alle mit der Durchführung von Teilprojekten befassten Wissenschaftler des Forschungsschwerpunktes zu benennen.
4. NACHWEIS WISSENSCHAFTLICHER LEISTUNGEN: Darstellung, welche in externen Referenzsystemen (u. a. in DFG-Begutachtungen) nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen beteiligter Einzelwissenschaftler bzw. Forschergruppen erbracht wurden.
5. BEITRAG DER HOCHSCHULE: Darstellung, auf welche Art und Weise die Hochschule im Zeitraum der Förderung intern umverteilte Mittel in Höhe von ca. einem Viertel der Fördersumme des Landes dem Forschungsschwerpunkt zusätzlich zur Verfügung stellt.
6. GEPLANTE LAUFZEIT UND FINANZBEDARF: Die Planungen sollten - trotz der Haushalts- und Evaluationsvorbehalte - von einer Förderdauer von drei plus zwei Jahren ausgehen

²Antragsskizze bzw. Antrag sind mit einem befürwortenden Begleitschreiben des Rektorates zu versehen, das den Bezug der Schwerpunktbildung zur geltenden Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule herstellt und offiziell die Sprecher und das Datum der dazugehörigen Befassung des Senates benennt.

³Antragsskizze bzw. Anträge zu Verbundprojekten innerhalb und zwischen Schwerpunkten werden vom Projektleiter eingereicht und setzen ein befür-

wortendes Begleitschreiben des Rektorates und der Sprecher der betroffenen Schwerpunkte voraus.

⁵Die Antragsskizze umfasst maximal 10 Seiten. ⁶Der endgültige Antrag ist dagegen nach Inhalt und Umfang in begutachtungsfähiger Form zu übergeben; Förderstruktur und Finanzierungsplan sind getrennte Anlagen, die im Fördergespräch Veränderungen unterliegen.⁷Sämtliche Unterlagen sind dem Wissenschaftszentrum Wittenberg zu übergeben. ⁸Das WZW kann bei Bedarf (z. B. Begutachtungen) zusätzliche Exemplare des Antrages anfordern.